**Satzung**

**Junge Union Kreisverband Düsseldorf**

**(Die Markierungen und Streichungen dienen der Kenntlichmachung von inhaltlichen Änderungen in der Satzung. Sie dienen nur der Übersicht, sie ergeben keine(!) komplette Liste der Neuerungen/Streichungen und sind nicht notwendigerweise vollständig.)**

**Stand: Entwurf**

***Präambel***

Die Junge Union Düsseldorf ist als Mitglied des Landesverbandes der Jungen Union NRW eine selbständige politische Vereinigung. Sie ist eine Organisation der politisch engagierten Jugend, die durch die Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und Aktivierung der jungen Generation bemüht.

**A. Name**

**§ 1**

Die Junge Union Düsseldorf ist die selbständige Vereinigung der jungen Generation in der CDU.

**§ 2**

Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Deutschlands, Kreisverband Düsseldorf. Die Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

**B. Mitgliedschaft**

**§ 3  
*Eintritt***

**~~(1)~~** ~~Mitglied der Jungen Union Düsseldorf kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. , nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten oder kandidierenden Gruppe und in Düsseldorf entweder seinen Wohnsitz oder seine Ausbildungsstätte hat; über begründete Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.~~

**~~(2)~~** ~~Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.~~

**~~(3)~~** ~~Über einen Antrag auf Aufnahme in die Junge Union Düsseldorf entscheidet der Kreisvorstand; der Kreisvorstand kann dieses Recht durch Beschluss auf einzelne Kreisvorstandsmitglieder delegieren. Die Aufnahme muss durch Beschluss des Kreis-vorstandes in seiner nächsten Sitzung genehmigt werden.~~

**~~(4)~~** ~~Ist über einen Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen; für die Frist gilt der Tag des Eingangs in der Kreisgeschäftsstelle.~~

**~~(5)~~** ~~Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.~~

**~~a)~~** ~~Der Bewerber ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Ablehnung beim Kreisverband Widerspruch einzulegen. Über dieses Recht ist der Bewerber im Ablehnungsbescheid ausdrücklich zu belehren. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Kreisverband an den Landesverband der Jungen Union NRW mit der Begründung des Kreisvorstandes schriftlich weiterzuleiten.~~

**~~b)~~** ~~Der Landesverband entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers. Er hat seine Entscheidung dem Bewerber mitzuteilen.~~

**(1)** Mitglied der Jungen Union Düsseldorf kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. , nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe und in Düsseldorf seinen Wohnsitz hat; auf begründeten Antrag kann statt des Wohnsitzes in Düsseldorf auch der Arbeitsplatz bzw. die Ausbildungsstelle treten. In diesem Fall ist vor der Aufnahme des Mitgliedes der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

**(2)** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden.

**(3)** Über einen Antrag auf Aufnahme in die Junge Union Düsseldorf entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Für die Frist gilt der Tag des Eingangs in der Kreisgeschäftsstelle.

**(4)** Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widersprechen. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

**(5)** Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber ist berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen, über dieses Recht ist er im Ablehnungsbescheid ausdrücklich zu belehren. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

**(6)** Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet bzw. in einem Ausbildungsverhältnis steht. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

**§ 4   
*Stimmberechtigung***

**~~(1)~~** ~~Aktiv wahlberechtigt in der Jungen Union Düsseldorf und ihren Untergliederungen ist, wer Mitglied des Kreisverbandes Düsseldorf der Jungen Union Deutschlands ist und der Jungen Union Deutschlands seit mindestens drei Monaten angehört. Die passive Wahlberechtigung beginnt mit der Mitgliedschaft in der Jungen Union Düsseldorf. In Orts- und Stadtbezirksverbänden sind nur deren Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.~~

**(1)** Die Wahlberechtigung, sowohl aktiv als auch passiv, und die Stimmberechtigung beginnt mit der Mitgliedschaft in der Jungen Union Düsseldorf. In Orts- und Stadtbezirksverbänden sind nur deren Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

**~~(2)~~** ~~Im Übrigen beginnt die Stimmberechtigung mit der Mitgliedschaft in der Jungen Union Deutschlands.~~

**(2)** Kreisvorstandsmitglieder sowie Stadtbezirks- und Ortsvorsitzende müssen Mitglieder der CDU sein.

**§ 5  
*Beitragspflicht***

**(1**) Jedes Mitglied der Jungen Union Düsseldorf hat persönlich die Verpflichtung einen Beitrag von mindestens 12,00 EUR jährlich zu entrichten.

**(2)**  Der Beitrag ist bis zum 31. Juli jeden Jahres an die Junge Union Düsseldorf zu entrichten. Tritt ein Mitglied nach dem 1. Juni eines Jahres in die Junge Union Düsseldorf ein, so läuft für das erste Jahr die Beitragsfrist bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden Monats.

**(3)** Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

**(3)** Mitgliedsrechte in diesem Sinne sind insbesondere die aktive und passive Wahlberechtigung innerhalb der Jungen Union Düsseldorf auf Orts-, Stadtbezirks- und Kreisverbandsebene.

**§ 6   
*Ende der Mitgliedschaft***

**(1)** Die Mitgliedschaft in der Jungen Union Düsseldorf endet

**a)** mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode. Die passive Wahlberechtigung erlischt in jedem Fall mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

**b)** durch Aufgabe sowohl des Wohnsitzes, des Arbeitsplatzes bzw. der Ausbildungsstätte in Düsseldorf. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

**c)** durch Austritt aus der Jungen Union, der jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand der Jungen Union Düsseldorf durch schriftliche Erklärung erfolgen kann. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

**d)** durch Ausschluss.

**e)** durch Tod.

**(2)** Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

**§ 7  
*Ordnungsmaßnahmen***

**(1)** Gegenüber den Mitgliedern können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

**(2)** Ordnungsmaßnahmen sind:

**a)** Verwarnung.

**b)** Verweis.

**c)** Enthebung von Ämtern in der Jungen Union.

**d)** Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.

**(3)** Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach 2a) und 2b) ist der Kreisvorstand, für die Maßnahmen nach 2c) und 2d) der Bezirksvorstand.

**(4)** Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

**(5)** Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Betroffenen persönlich übergeben oder per Einschreiben zugestellt werden.

**(6)** Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union anfechtbar.

**~~(5)~~** ~~Mit Austritt oder Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.~~

**§ 8  
*Ausschluss***

**(1)** Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

**(2)** Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes der Jungen Union nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

**(3)** Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

**C. Gliederung**

**§ 9   
*Organisationsstufen***

**(1)** Der Kreisverband gliedert sich in die Stadtbezirksverbände 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9/10. Die Grenzen der Stadtbezirksverbände entsprechen denen der Gebietsordnung für die Stadtbezirke der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Stadtbezirke 9 und 10 bilden einen gemeinsamen Stadtbezirksverband.

**(2)** Die Stadtbezirksverbände können sich in Ortsverbände gliedern. Über ihre Gründung und Zusammenlegung sowie die Festlegung und Änderung ihrer Grenzen entscheidet der Kreisvorstand mit Zustimmung der betroffenen Ortsverbände und des Stadtbezirks. Die verweigerte Zustimmung kann durch die Zustimmung der Kreisdelegiertenversammlung ersetzt werden. Die Änderungen treten jeweils zum 1.1. des Folgejahres der Entscheidung in Kraft.

**(3)** Die Stadtbezirks- und die Ortsverbände besitzen keine Rechtspersönlichkeit, sie können den Kreisverband nicht verpflichten.

**(4)** Soweit nicht anders geregelt, gilt die Kreissatzung für die Stadtbezirks- und Ortsverbände entsprechend.

**§ 10**

***Organe***

**(1)** Die Organe der Jungen Union Düsseldorf sind die Kreisdelegiertenversammlung, der Kreisvorstand, der erweiterte Kreisvorstand und das Schiedsgericht.

**(2)** Die Schüler Union Düsseldorf ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union Düsseldorf. Das Nähere regelt das Kreisschülerforum der Schüler Union Düsseldorf in einer Satzung, die der Genehmigung des Kreisvorstandes der Jungen Union Düsseldorfs bedarf.

**§ 11**

***Kreisdelegiertenversammlung***

**(1)** Die Kreisdelegiertenversammlung (Düsseldorf-Tag) ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes und wird von dem Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.

**(2)** Die Kreisdelegiertenversammlung tagt öffentlich. Die Kreisdelegiertenversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

**(3)** Der Kreisdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

**a)** die von den Stadtbezirksverbänden, bzw. falls in einem Stadtbezirksverband Ortsverbände existieren, von den dortigen Ortsverbänden für ein Jahr gewählten Delegierten. ~~; wobei auf jeweils angefangene 15 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitglieder-stand am 31.12. des dem Wahltermin vorangegangenen Jahres. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Kreisvorstand festgestellt.~~

**b)** die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes der Jungen Union Düsseldorf. Haben diese Mitglieder zu Beginn einer Kreisdelegiertenversammlung Stimmrecht, bleibt dieses Stimmrecht bis zum Ende dieser Kreisdelegiertenversammlung bestehen.

**(4)** Der Kreisdelegiertenversammlung gehören 50 aus den Orts- bzw. Stadtbezirksverbänden gewählten Delegierten an. Diese werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d’Hondt auf die einzelnen Verbände verteilt. Fällt nach diesem Verfahren auf einen Verband kein Delegierter, so erhält der Verband das Recht einen Delegierten in die Kreisdelegiertenversammlung zu entsenden und die Zahl der aus den Orts- bzw. Stadtbezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird um diesen Delegierten erhöht. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 31.12. des dem Wahltermin vorangegangenen Jahres. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Kreisvorstand festgestellt.

**(5)** Die Delegierten werden vom jeweiligen Stadtbezirksverband, bzw. bei Bestehen von Ortsverbänden in dem jeweiligen Stadtbezirksverband von den dortigen Ortsverbänden in einer Versammlung bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres direkt von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Delegierten beginnt am darauffolgenden 16. Februar und endet am 15. Februar des nächsten Jahres. Erfolgt in einem Verband keine Wahl, so verliert dieser sein Recht, Delegierte zu entsenden.

**(6)** Eine Kreisdelegiertenversammlung als Hauptversammlung, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegennimmt und die satzungsgemäßen Wahlen vornimmt, hat ~~bis zum~~ zwischen dem 16. Februar und dem 31. März jeden Jahres stattzufinden.

**(7)** Zur Kreisdelegiertenversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin einzuladen. Ist die Kreisdelegiertenversammlung zugleich Jahreshauptversammlung, beträgt die Frist drei Wochen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat die Nichtigkeit der in der betreffenden Versammlung gefassten Beschlüsse zur Folge, wenn ein Mitglied unter Berufung auf diese Bestimmung Einspruch erhebt. Der Einspruch ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der betreffenden Versammlung zu erheben.

**(8)** Die Kreisdelegiertenversammlung ist auch einzuberufen auf Antrag von 20% der Delegierten oder 5 Ortsvorsitzenden oder 3 Stadtbezirksvorsitzenden. Ein Antrag ist unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe der Einberufung an den Kreisvorstand zu richten.

**(9)** Zu Beginn der Kreisdelegiertenversammlung ist die Tagesordnung zu beschließen sowie das Tagungspräsidium, ein Schriftführer und die Mandatsprüfungskommission zu wählen.

**(10)** Die Kreisdelegiertenversammlung kann die in politische Körperschaften oder Organe der CDU und JU gewählten Mitglieder zur Berichterstattung über ihre Arbeit auffordern. Zur Jahreshauptversammlung muss von diesen Mitgliedern ein Bericht abgegeben werden.

**(11)** Die Kreisdelegiertenversammlung beschließt:

**a)** Über alle das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und erarbeitet die für den Kreisverband verbindlichen politischen Zielvorstellungen, an denen sich seine Gliederungen und Mandatsträger orientieren.

**b)** Über den vom Kreisvorstand jährlich zu erstattenden Jahresbericht, dessen finanzieller Teil vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen ist. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes legt einen Rechenschaftsbericht vor.

**c)** Über die Annahme und Änderung der Satzung der Jungen Union Düsseldorf und der Geschäftsordnung für die Kreisdelegiertenversammlung.

**(12)** Die Kreisdelegiertenversammlung wählt

**a)** auf zwei Jahre:

**1.** Die Mitglieder des Kreisvorstands (§ 12 Abs. 1). Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden in Einzelwahl, die Beisitzer in Blockwahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes binnen 15 Monaten nach seiner Wahl aus dem Kreisvorstand aus, so ist in der nächsten Kreisdelegiertenversammlung ein Nachrücker für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Kreisvorstandes zu wählen. Wird die Position des Kreisvorsitzenden oder Stellvertreters später als 15 Monate nach der Wahl vakant, ist die Vertretungsregel des § 12 Abs. 1 (c) – (e) sinngemäß anzuwenden. Tritt der Schatzmeister binnen 15 Monaten zurück, betraut der Kreisvorstand ein Vorstandsmitglied mit dessen Aufgaben.

**2.** Die Mitglieder des JU-Schiedsgerichtes und seine Stellvertreter.

**3.** Zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Kreisvorstandes oder Parteiangestellte sein dürfen.

**b)** gemäß den entsprechenden Satzungen die vom ~~Kreisvorstand~~ Kreisverband zu wählenden Delegierten für die dem Kreisverband übergeordneten Gremien/Organe der Jungen Union und der CDU.

**c)** für die Dauer einer Kreisdelegiertenversammlung ihr Tagungspräsidium, das aus einem Präsidenten, dem Stellvertreter und einem Beisitzer besteht sowie einen Schriftführer.

**d) e**ine aus zwei Mitgliedern bestehenden Mandatsprüfungskommission.

**(13)** Über den Ablauf einer Kreisdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

**(14)** Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Delegierten anwesend ist. Sie bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. War die Kreisdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann - wenn einberufen- innerhalb der nächsten zwei Wochen, frühestens jedoch nach Ablauf von 48 Stunden, unter Hinweis auf diese Bestimmung eine neue Kreisdelegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchgeführt werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der an-wesenden Delegierten beschlussfähig.

**(15)** Zur Beratung auf der Kreisdelegiertenversammlung sind folgende Anträge zuzulassen:

**(a)** Leitantrag des Kreisvorstands. Dieser ist mit der Einladung nach § 11 Abs. 7 an die Delegierten zu senden und als eigenständiger Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

**(b)** Sonstige Anträge des Kreisvorstands, der Orts- und Stadtbezirksverbände oder der Arbeitskreise der Jungen Union Düsseldorf, wenn diese mindestens eine Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle oder dem Kreisvorstand zugeleitet wurden.

**(c)** Initiativanträge, die aus aktuellem Anlass durch den Kreisvorstand, ein Mitglied des Kreisvorstands, einen Orts- oder Stadtbezirksverband, einen Arbeitskreis oder durch mindestens zehn stimmberechtigte Kreisdelegierte bis zum Beschluss über die Tagesordnung nach § 11 Abs. 9 an die Delegiertenversammlung gerichtet wurden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

**(d)** Satzungsändernde Anträge nach § 17.

**(e)** Abänderungsanträge zur Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Antrags im Sinne von (a) – (d) oder Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Diese Anträge können bis zum Beschluss über die Tagesordnung nach § 11 Abs. 9 durch jeden stimmberechtigten Delegierten und die in (c) genannten schriftlich sowie während der Delegiertenversammlung mündlich an die Delegiertenversammlung gerichtet werden.

**§ 12   
*Kreisvorstand***

**(1)** Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

**a)** dem Kreisvorsitzenden,

**b)** einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

**c)** dem Geschäftsführer,

**d)** dem Schatzmeister,

**~~e)~~** ~~mindestens neun, maximal zehn Beisitzern.~~

**e)** sechs oder sieben Beisitzern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

**(2)** Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer JU-Organe gegeben ist. Er ist an die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung gebunden.

**(3)** Der Kreisvorstand soll mindestens jeden Monat einberufen werden. Der Kreisvorsitzende muss den Kreisvorstand unverzüglich einberufen, wenn dies ~~vier~~ drei seiner Mitglieder schriftlich bei dem Kreisvorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragen.

**(4)** Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der Stadtbezirks- und Ortsverbände, sowie an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise des Kreisvorstandes teilnehmen. Sie sind im Fall ihrer Teilnahme jederzeit zu hören.

**(5)** Der Kreisvorsitzende, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter, jeweils auch alleine, im Falle deren Verhinderung das Dienstälteste Vorstandsmitglied nach Abs. 1 (c) – (e), vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er beruft die Sitzungen des Kreisvorstandes und des erweiterten Kreisvorstandes ein und leitet diese. Er hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen. Er muss grundsätzlich zu allen derartigen Sitzungen eingeladen werden. Er hat mit Ausnahme der Kreisdelegiertenversammlung das Recht, den Vorsitz zu führen.

**(6)** Der Kreisvorstand beschließt eine Aufgabenverteilung für den Vorstand. Insbesondere beruft er ein Mitglied des Vorstandes zum Schriftführer und ein Mitglied des Vorstands zum Pressesprecher. Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und Projektgruppen einrichten und auflösen sowie ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung bestimmen. Der Kreisvorstand kann im Einzelfall oder ständig Gäste ohne Stimmberechtigung zu seinen Sitzungen einladen.

**(7)** Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn

**a)** mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

**b)** eine Vorstandssitzung vorher anberaumt war, bei der der Vorstand nicht beschlussfähig war und die zweite ~~Einladung~~ Sitzung unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung ~~mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin (Poststempel) zur Beförderung aufgegeben war~~  mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eingeladen wurde.

**(8)** Die Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**(9)** Über den Ablauf einer Kreisvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

**(10)** Der Kreisvorstand kann in einem Stadtbezirks- oder Ortsverband eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Vorstand nicht besteht oder der gewählte Vorstand seine Aufgaben nicht erfüllt. Die Maßnahmen des Kreisvorstandes bedürfen der Zustimmung der nächsten ordentlichen Kreisdelegiertenversammlung.

**§ 13  
*Erweiterter Kreisvorstand***

**(1)** Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus den Kreisvorstandsmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände. Ihre Stellvertreter müssen mit beratender Stimme hinzugeladen werden. Wenn der Vertretende abwesend ist oder Stimmrecht bereits als Kreisvorstandsmitglied hat, so ist sein Stellvertreter stimmberechtigt. Ist ein Ortsvorsitzender zugleich Stadtbezirksvorsitzender, so ist sein stellvertretender Ortsvorsitzender stimmberechtigt. Gehören einem Stadtbezirks- oder Ortsverband zwei stellvertretende Vorsitzende an, so ist nur einer von ihnen stimmberechtigt, vorrangig der dafür vom jeweiligen Verbandsvorstand gewählte.

**(2)** Dem Erweiterten Kreisvorstand obliegt die gesamte Beratung der Angelegenheiten der Jungen Union Düsseldorf. Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen den Erweiterten Kreisvorstand hören.

**(3)** Der Erweiterte Kreisvorstand ist mindestens vierteljährlich, auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf begründetem Antrag von drei Stadtbezirks- bzw. fünf Ortsvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

**(4)** Eine Sitzung des erweiterten Kreisvorstandes ist immer auch zugleich eine Kreisvorstandssitzung wenn die anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 12 Abs. 7 als Kreisvorstand beschlussfähig wären. Bei Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Kreisvorstandes fallen, sind nur dessen Mitglieder stimmberechtigt.

**§ 14**

***Stadtbezirksverbände***

**(1)** Die Organe der Stadtbezirksverbände sind die Mitgliederversammlung und der Stadtbezirksvorstand.

**(2)** Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen.

**(3)** Jährlich tritt eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zusammen, zu der mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden einzuladen ist. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechenschaftsberichtsbericht des Stadtbezirksvorstandes und wählt die Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes. Im Fall des Nichtbestehens von Ortsverbänden beträgt die Amtszeit des Stadtbezirksvorstandes ein Jahr, die Hauptversammlung hat bis zum 15. Februar eines Jahres stattzufinden und die Kreisdelegierten werden entsprechend §15 Abs. 3 S. 3 und 4 auf der Jahreshauptversammlung des Stadtbezirks gewählt. Gliedert sich der Stadtbezirksverband in Ortsverbände, so hat die Hauptversammlung des Stadtbezirks ohne Wahl der Kreisdelegierten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden und der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

**(4)** Gliedert sich der Stadtbezirksverband nicht in Ortsverbände, und wurde bis zum 21. Januar nicht zur Jahreshauptversammlung mit Wahl der Kreisdelegierten eingeladen, muss der Kreisvorstand innerhalb von zehn Tagen eine Versammlung in dem jeweiligen Verband veranlassen

**(5)** Eine Stadtbezirksversammlung ist auch einzuberufen auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die zugleich mindestens 10% der Mitgliedschaft ausmachen müssen. Ein Antrag ist unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung an den Stadtbezirksvorsitzenden zu richten. Beruft der Stadtbezirksvorsitzende nicht ein, muss der Kreisvorstand, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, die Einladung unverzüglich vornehmen.

**(6)** Der Stadtbezirksvorstand besteht aus:

a) dem Stadtbezirksvorsitzenden,

b) einem oder zwei stellvertretenden Stadtbezirksvorsitzenden,

d) mindestens einem Beisitzer.

Bestehen in einem Stadtbezirksverband Ortsverbände, so gehören die Ortsvorsitzenden dem Stadtbezirksvorstand mit Stimmrecht an. Mitglieder des Stadtbezirksverbandes, die dem Vorstand einer höheren Gliederung innerhalb der Jungen Union Deutschlands angehören, gehören dem Stadtbezirksvorstand mit beratender Stimme an. Gehören einem Stadtbezirksvorstand zwei stellvertretenden Vorsitzenden an, so entscheidet der Stadtbezirksvorstand mit einfacher Mehrheit wer von beiden vorrangiger Vertreter für den erweiterten Kreisvorstand ist.

**(7)** Der Stadtbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung gebunden. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Stadtbezirksversammlungen und den Stadtbezirksvorstand. Lediglich die Wahl-Hauptversammlung ~~soll bis zur Wahl des Stadtbezirksvorsitzenden~~ wird von einem Tagungspräsidenten geleitet.

**(8)** Bestehen in einem Stadtbezirksverband keine Ortsverbände, so übernimmt der Stadtbezirksverband auch die Aufgaben der Ortsverbände. § 15 findet entsprechende Anwendung.

**§ 15  
*Ortsverbände***

**(1)** Die Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

**(2)** Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen.

**(3)** Jährlich bis zum 15. Februar tritt eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung zusammen, zu der mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden einzuladen ist. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes und wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes. Außerdem wählt sie in getrennten Wahlgängen die Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung sowie Vertreter für diese. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Kreisvorstand unverzüglich einzureichen.

**(4)** Wenn bis zum 21. Januar nicht zur Jahreshauptversammlung mit Wahl der Kreisdelegierten eingeladen worden ist, muss der Kreisvorstand innerhalb von zehn Tagen eine Versammlung in dem jeweiligen Verband veranlassen.

**(5)** Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die zugleich mindestens 10% der Mitgliedschaft ausmachen müssen. Ein Antrag ist unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung an den Ortsvorsitzenden zu richten. Beruft der Ortsvorsitzende nicht ein, muss der Kreisvorstand, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, die Einladung unverzüglich vornehmen.

**(6)** Der Ortsvorstand besteht aus:

a) dem Ortsvorsitzenden

b) einem oder zwei stellvertretenden Ortsvorsitzenden

d) mindestens einem Beisitzer

Mitglieder des Ortsverbandes, die dem Vorstand einer höheren Gliederung innerhalb der Jungen Union Deutschlands angehören, gehören dem Ortsvorstand mit beratender Stimme an. Gehören einem Stadtbezirksvorstand zwei stellvertretenden Vorsitzenden an, so entscheidet der Stadtbezirksvorstand mit einfacher Mehrheit wer von beiden vorrangiger Vertreter für den erweiterten Kreisvorstand ist.

**(7)** Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlungen und den Ortsvorstand. Lediglich die Wahl-Hauptversammlung ~~soll bis zur Wahl des Ortsvorsitzenden~~ wird von einem Tagungspräsidenten geleitet.

**§ 16  
*Schiedsgericht***

**(1)** Das JU-Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die erste und sollte die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben. Die Mitglieder und ihre Vertreter dürfen weder ein Amt im Kreis- noch im Landesvorstand innehaben; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

**(2)** Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und das Verfahren ergeben sich aus dieser Satzung und der Parteigerichtsordnung der CDU.

**§ 17  
*Verfahrensfragen***

**(1)** Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

**(2)** Die Wahlen zu Ämtern des Kreis-, Stadtbezirks- und Ortsverbandes sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Block- wie bei Stichwahlen reicht die relative Mehrheit schon im ersten Wahlgang aus.

**(3)** Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wobei zugleich mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Delegierten anwesend sein muss. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist nach § 11 Abs. 7 den Delegierten bekanntgegeben werden. Der Vorschlag kann durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder ergänzt werden.

**§ 18  
*Misstrauensvotum***

~~Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisdelegiertenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Ortsversammlung kann auf schriftlichen Antrag jedem von ihr gewählten Amtsträger mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten/Mitglieder das Misstrauen aussprechen.~~ Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisdelegiertenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Ortsversammlung kann auf schriftlichen Antrag jedem von ihr gewählten Amtsträger das Misstrauen aussprechen. Auf Kreisdelegiertenversammlungen benötigt der Antrag eine Mehrheit von mindestens der Hälfte der satzungsgemäßen Delegierten, auf Stadtbezirks- und Ortsversammlungen benötigt er die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag ist mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Gründen und Vorschlägen zur Neuwahl an den Kreisvorstand zu richten von mindestens 25 Kreisdelegierten bzw. mindestens 7 Mitgliedern eines Stadtbezirks- oder Ortsverbandes, die zugleich mindestens 15 % der Mitgliedschaft ausmachen müssen. Der Kreisvorstand macht den Antrag den Delegierten/Mitglieder der jeweiligen Versammlung unverzüglich bekannt.

**§ 19  
*Subsidiäres Satzungsrecht***

Für Verfahrensfragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen der Satzung und der Verfahrensordnung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

**§ 20  
*Inkrafttreten / Übergangsregelung***

**(1)** Die auf dem Düsseldorf-Tag vom XXX beschlossenen Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2017 in Kraft.

**(2)** Die Zusammensetzung des Düsseldorf-Tages nach §9 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 9.03.2015 bleibt bis zum 15.02.2017 bestehen, die Wahl der Delegierten für den Düsseldorf-Tag im Jahr 2017 richtet sich bereits nach §11 Abs. 4. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes nach §10 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 9.03.2015 bleibt bis zu seiner Neuwahl bestehen.

**(3)** Die Satzung gebraucht aus Gründen der Praktikabilität ausschließlich die maskuline grammatische Form. Mit dieser Form sind, sofern angebracht, auch die femininen Bezeichnungen gemeint.